

B E R I C H T D E S V O R S T A N D S

der

REPLOID Group AG

gemäß §§ 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG

(zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der REPLOID Group AG mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Durisolstraße 6, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 548666 m (die "**Gesellschaft**") erstatten hiermit gemäß §§ 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht:

Beschlussvorschlag zu TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 8 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

a. *Das bestehende Genehmigte Kapital 2025 gem. § 3 Abs. 7 der Satzung wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben.*

b. *Der Vorstand ist bis 13. September 2031 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 831.607,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 831.607 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2026").*

c. Alternativer Beschlussvorschlag zu Beschlusspunkt b. sofern der Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 7 abgelehnt wird: *Der Vorstand ist bis 13. September 2031*

ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 55.440,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 55.440 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2026").

d. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).

e. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- i. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder*
- ii. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, zur Deckung eines kurzfristig benötigten Liquiditätsbedarfs und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer sonstigen Form einer Privatplatzierung).*

f. Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- i. die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im*

In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder

- ii. die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.*
- g. Der Vorstand kann von der Möglichkeit der Ausgabe von Aktien, die dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts unterliegen, sowie von der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft jeweils im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen.*
- h. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 ergeben.*
- i. Aufhebung von § 3 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 7, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss mit folgenden Zusatz: Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen (Direktausschluss), wenn die Kapitalerhöhung (i) zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) erfolgt, oder (ii) gegen Bareinlage zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder zur Aufnahme bzw. Fortführung von Projekten, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer Privatplatzierung. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt, oder (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die 10 %-Grenze des Grundkapitals nicht überschritten wird. Der Vorstand kann von diesen Ermächtigungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

Im Hinblick auf das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026 zu beschließende Genehmigte Kapital 2026 gemäß TOP 8 erstattet der Vorstand nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

1 Allgemeines

- 1.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 110.881,- und ist in 110.881 auf Inhaber lautende, nennbetragslose Stückaktien zerlegt, wobei jede Stückaktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Aktien der Gesellschaft notieren im Marktsegment "direct market plus" des Vienna MTF (Wiener Börse).
- 1.2 Der Vorstand schlägt der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026 zu TOP 7 vor, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes aus Gesellschaftsmitteln von EUR 110.881,- um EUR 1.552.334,- auf EUR 1.663.215,- zu erhöhen sowie im Zusammenhang damit einen Aktiensplit im Verhältnis 1:15 durchzuführen, wodurch sich die Anzahl der Aktien von 110.881 Stück auf 1.663.215 Stück erhöht und weiterhin auf jede Stückaktie ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,- entfällt. Diese Kapitalberichtigung samt Aktiensplit dient der leichteren Handelbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
- 1.3 Da die Ermächtigung zur Schaffung des unter TOP 8 vorgeschlagenen genehmigten Kapitals ("**Genehmigtes Kapital 2026**") an das im Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses zu TOP 8 bestehende Grundkapital anknüpft, hängt der maßgebliche Betrag des Genehmigten Kapitals 2026 vom Ergebnis der Abstimmung über TOP 7 ab:
 - 1.3.1 Wird der Beschlussvorschlag zu TOP 7 angenommen, beträgt das Grundkapital zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses zu TOP 8 EUR 1.663.215,-, weshalb der Vorstand ermächtigt werden soll, das Grundkapital um bis zu EUR 831.607,- (rund 50 % des dann bestehenden Grundkapitals) zu erhöhen.
 - 1.3.2 Wird der Beschlussvorschlag zu TOP 7 hingegen abgelehnt, verbleibt es beim bisherigen Grundkapital von EUR 110.881,-, weshalb in diesem Fall der Alternativvorschlag zur Anwendung kommt, wonach der Vorstand ermächtigt werden soll, das Grundkapital um bis zu EUR 55.440,- (rund 50% des unveränderten Grundkapitals) zu erhöhen.
- 1.4 Aus diesem Grund enthalten die Beschlussvorschläge zu TOP 8 jeweils einen Hauptvorschlag und einen hierzu alternativen Beschlussvorschlag, die sicherstellen, dass unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über TOP 7 ein der Sache nach unverändertes, der Höhe nach jeweils auf rund 50 % des maßgeblichen Grundkapitals beschränktes genehmigtes Kapital zur Verfügung steht.
- 1.5 Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss knüpft hinsichtlich des Beschlusspunkts e.) des TOP 8 (*Direktausschluss*) an einem prozentuellen Wert des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses ins Firmenbuch bestehenden Grundkapitals an. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich

des Beschlusspunkts f.) des TOP 8 ist betraglich nicht näher angeführt. Aus diesem Grund können die nachfolgenden Ausführungen unabhängig vom Beschlussergebnis zu TOP 7 verstanden werden.

2 Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) sowie zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs und Projektfinanzierung

- 2.1 Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bereits durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Fall einer Ausnützung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2026 keiner späteren, gesonderten Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Damit ist keine Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zu einem späteren Bezugsrechtsausschluss erforderlich. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines solchen weiteren Berichts hätte zur Folge, dass der Aufsichtsrat seine Zustimmung erst frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen Veröffentlichung erteilen dürfte; dies würde eine rasche Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer sonstigen Privatplatzierung, erheblich erschweren oder gar verunmöglichen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass nach Veröffentlichung eines Berichts zum geplanten Bezugsrechtsausschluss ein Verkaufsdruck auf die Aktien der Gesellschaft innerhalb der Mindestfrist von zwei Wochen vor Beschlussfassung des Aufsichtsrats entsteht. Dieser könnte sich negativ auf die Platzierbarkeit der Aktien sowie den Ausgabebetrag auswirken. Bei der Emission neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausnutzung des Direktausschlusses des Bezugsrechts kann dieser Effekt weitestgehend vermieden werden.
- 2.2 Der im Rahmen der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026 zu beschließenden Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage ist vor dem Hintergrund des Bedürfnisses der Gesellschaft, Barkapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, aus den nachfolgend dargelegten Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten.
- 2.3 Bezugsrechtsausschluss bei Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe)
 - 2.3.1 Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft, den Emissionsbanken Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter "Greenshoe") einzuräumen. Mehrzuteilungsoptionen kommen bei einer Überzeichnung einer Emission von neuen Aktien zur Anwendung, also wenn die Nachfrage nach den auszugebenden Aktien größer ist als das Angebot. Durch Mehrzuteilungsoptionen können zusätzliche Aktien zu denselben Bedingungen ausgegeben werden, zu denen bereits die im Zuge der Kapitalerhöhung begebenen Aktien ausgegeben wurden.

- 2.3.2 Diese Maßnahme ist bei Wertpapieremissionen üblich. Sie dient dazu, die Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft nach der Platzierung der neuen Aktien zu stabilisieren, und liegt damit im Interesse der Gesellschaft. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre für die Mehrzuteilungsoption durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, da für die Bedienung von Greenshoe-Optionen typischerweise keine Zeit für eine gesonderte, nachgelagerte Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Verfügung steht.
- 2.4 Bezugsrechtsausschluss zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs und Projektfinanzierung
 - 2.4.1 Die Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen unter direktem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, begrenzt auf insgesamt höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 im Firmenbuch bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft soll dem Vorstand ermöglichen, im Interesse der Gesellschaft eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung herbeizuführen, einen kurzfristig benötigten Liquiditätsbedarf zu decken und/oder die Aufnahme neuer bzw. die Fortführung bestehender Projekte der Gesellschaft zu finanzieren, insbesondere im Wege eines beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding Verfahren) oder einer sonstigen Form der Privatplatzierung.
 - 2.4.2 Für die Deckung eines kurzfristigen Kapital- oder Liquiditätsbedarfs sowie für die rasche Nutzung sich bietender Finanzierungsmöglichkeiten ist es für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung, schnell und flexibel handeln zu können. Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs sind gegebenenfalls kurzfristig zu treffen. Es ist daher entscheidend, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.
 - 2.4.3 Der Direktausschluss des Bezugsrechts unter dem Genehmigten Kapital 2026 dient dazu, im Fall eines Finanzierungsbedarfs institutionelle oder strategische Investoren direkt und zügig anzusprechen und die dafür erforderlichen Finanzmittel, begrenzt auf einen Anteil von 10 % des maßgeblichen Grundkapitals, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen. Zudem erhöht diese Möglichkeit die Transaktionssicherheit bei Eigenkapitalmaßnahmen der Gesellschaft.
 - 2.4.4 Institutionelle Investoren stellen regelmäßig besondere Anforderungen an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Ausgabe neuer Aktien, denen in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission könnte dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund der

marktüblichen Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen sowie der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen gesetzlichen Bezugsfrist ergebenden Marktrisiken überhaupt nicht oder nur mit geringerem Volumen angesprochen werden könnten; zudem benötigen spezialisierte Investoren oftmals gewisse Mindestinvestitionssummen. Diese könnten bei einer Bezugsrechtsemission, bei der unklar ist wie viele Aktien nach Abschluss der Bezugsrechtsphase nicht aufgegriffen wurden und demnach frei platziert werden können, nicht garantiert werden. Dieser Effekt kann dazu führen, dass derartige Investoren überhaupt nicht an der Emission teilnehmen. Diese Risiken werden durch den Direktausschluss minimiert, weil eine beschleunigte Transaktion im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens die rasche Platzierung neuer Aktien innerhalb eines kurzen Angebotszeitraums sowie die Möglichkeit der Zusicherung gewisser Mindestzeichnungssummen ermöglicht. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen rasch und flexibel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen.

- 2.4.5 Der Ausgabekurs der neuen Aktien wird sich, soweit möglich, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre soweit möglich vermieden wird. Ferner hat dadurch jeder Aktionär aufgrund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben, um einer Verwässerung vorzubeugen.
- 2.4.6 Aufgrund der zeitlichen und betragsmäßigen Beschränkung des Direktausschlusses auf höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses bestehenden Grundkapitals wird eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten. Aktionäre, die bestrebt sind, ihre Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich in der Lage, eine entsprechende Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu erwerben.
- 2.4.7 Der Direktausschluss ist somit ein geeignetes Mittel, um die genannten Ziele zu erreichen, ist nicht unverhältnismäßig, sondern sachlich gerechtfertigt und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft geboten.

2.5 Zusammenfassung

Der Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) einerseits und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs sowie zur Finanzierung neuer bzw. bestehender Projekte andererseits ist zur Erreichung der jeweils dargelegten Ziele geeignet und erforderlich, da diese Ziele auf andere, das Bezugsrecht der Aktionäre weniger beeinträchtigende Weise nicht mit vergleichbarer Geschwindigkeit und Flexibilität erreicht werden können. Durch die betragliche Begrenzung des Direktausschlusses auf insgesamt höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung

des Beschlusses über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft wird eine unverhältnismäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre hinsichtlich ihrer Beteiligungs- und Stimmrechtsquote vermieden. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer raschen, flexiblen und kosteneffizienten Kapitalbeschaffung das Interesse der Aktionäre an der Aufrechterhaltung ihres Bezugsrechts.

3 Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats

3.1 Der Vorstand soll, zusätzlich zu den oben dargestellten Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts (Punkt 2), ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten), und/oder (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 im Firmenbuch bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

3.2 Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlagen

3.2.1 Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 können unter Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen bzw. Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen, wie beispielsweise Patenten, erfolgt.

3.2.2 Für die Gesellschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, sich bietende Marktchancen im In- und Ausland, unter anderem in Form von Akquisitionen von Unternehmen, Betrieben oder Beteiligungen sowie des Erwerbs von Schutzrechten wie Patenten, rasch, flexibel und kosteneffizient nutzen zu können. Der Erwerb eines Unternehmens, eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder von Anteilen kann rechtlich sowohl als Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände (Asset Deal) als auch als Erwerb von Gesellschaftsanteilen (Share Deal) oder als Mischform ausgestaltet werden.

3.2.3 Bei einem solchen Erwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern ganz oder teilweise in Aktien der Gesellschaft bestehen. Die Verwendung von Aktien der Gesellschaft als "Akquisitionswährung" kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Erwerberin als auch im Interesse des

jeweiligen Verkäufers liegen, etwa weil Verkäufer aus steuerlichen oder strategischen Gründen anstelle eines Barkaufpreises eine Beteiligung an der Gesellschaft bevorzugen. Die Möglichkeit, Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbschancen schnell und flexibel zu nutzen, ohne dabei die Liquidität der Gesellschaft zu belasten; im Gegenteil wird durch die Ausgabe der Aktien das Eigenkapital der Gesellschaft gestärkt.

- 3.2.4 Während im Fall des Unternehmenserwerbs durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft als erwerbendes Unternehmen zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen oder aus Transaktionsstrukturüberlegungen notwendig und/oder zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Gesellschaft beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält.

3.2.5 Sachliche Rechtfertigung im Allgemeinen

Der Unternehmens- bzw. Vermögenserwerb gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für einen Bezugsrechtsausschluss anerkannt, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und Verkäufer häufig nur zur Übertragung bereit sind, wenn sie eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhalten. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil die Gewährung von Aktien beim Erwerb gegen Sacheinlage in der Regel nach Durchführung einer Unternehmens- bzw. Vermögensbewertung im entsprechenden Wertverhältnis erfolgt; die bestehenden Aktionäre nehmen künftig an der Entwicklung des erworbenen Vermögenswerts teil.

3.2.6 Erforderlichkeit

Der Bezugsrechtsausschluss bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann. Zudem sind Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit, wenn sie ihrerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhalten. Aus Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, Veräußerer als Aktionäre einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann ein Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung an der Gesellschaft nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will in der Regel eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft

erreichen, die dem Verhältnis des Werts des Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitverwaltungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

3.2.7 Verhältnismäßigkeit

Der Bezugsrechtsausschluss bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder von Anteilen daran besteht. Die Wahrung der Interessen der bestehenden Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlage eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Verkäufer als Sacheinleger neue Aktien an der Gesellschaft. Die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft nehmen künftig an der Entwicklung des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien positiver gestalten sollte, teil.

3.2.8 Ausgabebetrag der neuen Aktien

Im Hinblick auf die Maximaldauer der Ermächtigung bis 13.9.2031 können gegenwärtig keine Angaben zum künftigen Ausgabebetrag gemacht werden; dieser hängt von der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und dem konkreten Erwerbsgegenstand ab. Die bestehenden Aktionäre werden hierüber dadurch informiert, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zustimmung einen weiteren Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem der Ausgabebetrag begründet wird.

3.2.9 Interessenabwägung

Will die Gesellschaft einen bestimmten Unternehmenserwerb vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre am Unternehmenserwerb. Zusammenfassend entspricht die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital gegen Sacheinlage zu erhöhen, daher den gesetzlichen Vorschriften vollinhaltlich.

3.3 Ausgabe von neuen Aktien gegen Bareinlage

- 3.3.1 Neben dem Direktausschluss des Bezugsrechts nach Punkt 2 dieses Berichts soll der Vorstand zusätzlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auch für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen auszuschließen, sofern in Summe der rechnerisch auf die unter diesem Ausschluss ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Grundkapitals nicht überschreitet.
- 3.3.2 Diese Ermächtigung dient der zusätzlichen Flexibilität des Vorstands, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auch in Fällen zu ermöglichen, in denen – anders als beim Direktausschluss – ein gesonderter Beschluss des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist. Gemäß § 171 Abs 1 AktG hat der Vorstand in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses über den Bezugsrechtsausschluss einen entsprechenden Bericht zu veröffentlichen; der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung erst nach Ablauf dieser Frist erteilen. Damit unterliegt der Bezugsrechtsausschluss nach dieser Ermächtigung, anders als der Direktausschluss, einer neuerlichen Inhaltskontrolle zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt.
- 3.3.3 Auf Grundlage dieser Ermächtigung ist der Vorstand zusätzlich in der Lage, eine Privatplatzierung von Aktien der Gesellschaft gegenüber einem oder mehreren institutionellen oder strategischen Investoren durchzuführen, wenn der Direktausschluss nach Punkt 2 bereits ausgeschöpft ist oder aus anderen Gründen nicht zur Anwendung kommt; diesfalls überwiegen jedenfalls die Vorteile einer Emission der neuen Aktien unter der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht auszuschließen (u.a. jedenfalls prospektfreie, beschleunigte Privatplatzierung), im Vergleich zum Marktrisiko während der Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Veröffentlichung des Berichts und dem erforderlichen Aufsichtsratsbeschluss. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Gründe, aus denen eine solche Kapitalerhöhung im Interesse der Gesellschaft flexibel und schnell durchgeführt werden können soll, auf Punkt 2.2 dieses Berichts verwiesen. Auch bei dieser Form der Kapitalerhöhung wird sich der Ausgabekurs der neuen Aktien soweit als möglich am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, wobei zusätzlich die Kursentwicklung während der zweiwöchigen Frist bis zur Zustimmung des Aufsichtsrats zu berücksichtigen sein wird, sodass eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre soweit wie möglich vermieden wird.

3.4 Zusammenfassung

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre geboten. Der Vorstand darf von den Ermächtigungen jeweils nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft Gebrauch machen.

Wels, August 2026

Der Vorstand